



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82321  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

Wien, 16. Juli 2018

**MDR - 462383-2018-15**  
**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

**zu BMVRDJ-601.999/0014-V/1/2018**

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, die in Art. 12 B-VG geregelten Kompetenzen zu entflechten und die verfassungsrechtlich normierten Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu reduzieren. Da dies bislang nur eingeschränkt gelungen ist, werden der vorliegende Entwurf und die Vorgangsweise, in einem ersten Schritt bestimmte Themen zu erledigen, ausdrücklich begrüßt. Ferner wird begrüßt, dass die weitere Entflechtung der Kompetenzen, insbesondere der noch in Art. 12 B-VG verbleibenden Kompetenztatbestände wie etwa das Elektrizitätswesen, in einer politischen Bund-Länder-Arbeitsgruppe einer Lösung zugeführt werden soll. Gegen den vorliegenden Entwurf wird lediglich ein grundlegender Einwand erhoben, der Folgendes betrifft:

Zu Art. 1 Z 4 - Entfall der Wortfolge „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und damit Zuordnung dieser Kompetenzen zu Art. 15 B-VG:

Aus der Sicht Wiens hat die bestehende Rechtslage bisher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einheitliche Kinderschutzinstrumente und in weiten Bereichen einheitliche

Mindeststandards gewährleistet. Diese weitgehende Einheitlichkeit verbessert vor allen Dingen die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfeträger untereinander als auch die Zusammenarbeit mit den für den Kinderschutz zuständigen Pflugschaftsgerichten. Durch den Wegfall einheitlicher Standards ist zu befürchten, dass sich die Kinder- und Jugendhilfegesetze auseinander entwickeln und erreichte österreichweite Standards nicht gehalten werden können, was eine nicht zielführende Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Ländern zur Folge hätte. Nicht nur Wien, sondern auch die Volksanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaften und zahlreiche NGOs sehen die dringliche Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards im Kinderschutz.

**Wien schlägt daher vor, dieses Thema nicht im vorliegenden Entwurf zu behandeln, sondern in die gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufzunehmen, um die Vor- und Nachteile einer neuen Zuordnung der Kompetenz zur Regelung des Kinderschutzes mit Fachexpertinnen und Fachexperten zu erörtern und einheitliche Mindeststandard zumindest auf bestehendem Niveau im Vorhinein festzulegen.**

Zu den übrigen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG - öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten):

Es ist nicht ersichtlich, welchen Anwendungsbereich der geplante Kompetenztatbestand haben soll, wenn - wie angedacht und von den Ländern gefordert - auch jeder Materien-gesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen (als Annexmaterie) treffen kann; das könnte z. B. Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen oder auch Schlichtungsstellen in der Vergabenachprüfung betreffen. Die vorgesehene Regelung sollte daher (mit Hinweis in den Erläuterungen auf die jeweilige Annexzuständigkeit des Materien-gesetzgebers) entfallen. Sollte dies nicht gewünscht sein, sollten zumindest die Erläuterungen einen Hinweis auf die unbeschadet bleibende Zuständigkeit des Materien-gesetzgebers enthalten.

Zu Art. 1 Z 8 (Art. 83 Abs. 1 B-VG - Festlegung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bundesregierung):

Die Länder verlieren mit dieser Regelung ihr bisheriges Mitspracherecht betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte. Der Forderung der Länder nach einem verbindlichen Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, könnte durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen Rechnung getragen werden, sofern nicht eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung ins B-VG aufgenommen werden soll.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag. Erwin Streimelweger  
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62  
(zu MA 62 - I/498562/2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>